

**Zu 1202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. GP.**

20. 5. 1969

Regierungsvorlage

**Abänderung der Regierungsvorlage
1202 der Beilagen zu den stenographischen
Protokollen des Nationalrates XI. GP. be-
treffend das Protokoll Nr. 4 zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten, durch das gewisse Rechte und
Freiheiten gewährleistet werden, die nicht
bereits in der Konvention oder im ersten
Zusatzprotokoll enthalten sind**

Gemäß § 17 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, wird die Regierungsvorlage 1202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP. betreffend das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Frei-

heiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, dahingehend abgeändert, daß es im englischen bzw. im französischen Text im ersten Absatz auf Seite 5 der Regierungsvorlage zu lauten hätte:

„... as set out in the Act of 30th October 1919, StGBI. No 501, in the Constitutional Law of 30th July 1925, BGBl. No 292, in the Federal Constitutional Law of 26th January 1928, BGBl. No 30, ...“

beziehungsweise:

„... dans la version de la Loi du 30 octobre 1919, StGBI. No 501, de la Loi constitutionnelle du 30 juillet 1925, BGBl. No 292, de la Loi constitutionnelle fédérale du 26 janvier 1928, BGBl. No 30 ...“

Erläuternde Bemerkungen

Der infolge der Aufrechterhaltung der Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen erforderliche Vorbehalt zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, wurde anlässlich der Unterzeichnung dieses Protokolls durch Österreich in deutscher Sprache erklärt. Der englische und französische Text dieses Vorbehaltens, wie er dem

Nationalrat vorgelegt wurde, ist fehlerhaft. Der Grund für die Fehlerhaftigkeit der Regierungsvorlage liegt in der unrichtigen Wiedergabe des englischen und des französischen Textes des österreichischen Vorbehaltens zu diesem Vertrag in der vom Generalsekretär des Europarates herausgegebenen Nr. 46 der Serie der europäischen Verträge.

Im übrigen wurde an den Generalsekretär des Europarates um Berichtigung herangetreten.